

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. II.

Nr. 29.

6. Juli 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft,
betreffend die Anzahl und Gradverhältnisse der Korpsärzte
bei der Infanterie.

(Vom 20. Juni 1864.)

Tit. I

Wie wir schon zu wiederholten Malen in unsern Jahresberichten anzudeuten die Ehre hatten, macht sich im Bestande des ärztlichen Personals bei der Armee eine sehr bedeutende Lücke fühlbar. Im gegenwärtigen Augenblicke fehlen nicht nur etwa ein Fünftheil der Korpsärzte, sondern es sind auch im Gesundheitsstabe eine verhältnismässig große Anzahl von Ambulancearztstellen I. und II. Klasse nicht besetzt. Zu diesem Uebelstande tritt hinzu, daß in vielen Kantonen die vorhandenen Aerzte nicht im richtigen Verhältnisse zu den einzelnen Korps vertheilt sind, so daß z. B. den Reservebataillonen, die doch im Falle eines allgemeinen Aufgebotes oder auch nur eines gewöhnlichen Wiederholungskurses in gleicher Weise mit ärztlichem Personal versehen sein sollten, wie der Auszug, meistens nur ein Arzt zugetheilt ist.

Der Grund dieser Verhältnisse liegt nach den Erhebungen, welche der Herr Oberfeldarzt gemacht hat, hauptsächlich in dem Mangel an dienstpflchtigen Aerzten überhaupt, und sodann auch, was die unrichtige

Vertheilung auf die einzelnen Korps betrifft, in einem falschen System, das bei der Beförderung der Korpsärzte hie und da angewendet wird.

Bei der beabsichtigten Formation der Scharfschützenkompagnien in Bataillone müssen diesen letztern nothwendigerweise ebenfalls Korpsärzte zugetheilt werden, da in Zukunft im Brigadenverbande z. B. ganze Schulbataillone oder Halbbataillone nicht mehr, wie bisher, die einzelnen Kompagnien von den Assistenzärzten der zunächst gelegenen Bataillone besorgt werden können, und da die Zutheilung von Ambulancceärzten natürlich nicht gedacht werden kann, so lange selbst die Ambulancen nicht hinlänglich mit Ärzten versehen sind.

Um nun, trotz dem Uebelstande, daß schon jetzt die reglementarische Anzahl von Ärzten nicht erhältlich ist, um die Ambulance vollzählig zu machen, und um alle Korps mit Ärzten zu versehen, bleibt nichts Anderes übrig, als die Ärzte der Infanterie zu reduzieren. Indem wir Ihnen einen dahin zielenden Gesetzentwurf unterbreiten, erlauben wir uns, denselben mit Nachfolgendem näher zu begründen:

Ad Art. 1. Seit der jüngsten Organisation des Gesundheitsdienstes für die eidg. Armee wurden jedem Infanteriebataillon von 5—6 Kompagnien drei und jedem halben Bataillon von 3—4 Kompagnien zwei Ärzte zugetheilt. Bei dieser reichlichen Zutheilung von ärztlichem Personal wurde offenbar Rücksicht genommen auf diejenigen Korps, welche keine Ärzte hatten (einzelne Kavalleriekompagnien, Scharfschützen, Raketenbatterien) und zu deren Besorgung man gewöhnlich Infanterieärzte verwendete. Diese organisatorische Bestimmung ist zum Theil herübergetragen worden aus frühern Gesetzesvorschriften. Obschon damals weniger Ärzte nothwendig waren als jetzt, nachdem die Anzahl der Korps vermehrt ist und die Aufstellung einer größern Zahl von Brigaden eine entsprechende Vermehrung der Ambulancceärzte erheischt, war gleichwohl auch früher der Effectivstand der Militärärzte nie den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, namentlich waren die Reservekorps oft gar nicht, oder doch nicht mit Ärzten der vorgeschriebenen Grade versehen. Es war schon viel, wenn die Reservebataillone je mit einem Bataillonsarzt versehen waren; die Assistenzärzte fehlten gewöhnlich ganz. Weil jedoch die Reserve selten in Dienst kam, so war früher der Uebelstand weniger fühlbar als jetzt, wo die Reservekorps regelmäßig in Dienst kommen und bei der Armeeintheilung auf die verschiedenen Brigaden und Divisionen in gleicher Weise vertheilt sind, wie diejenigen des Auszugs. Zu dem heut zu Tage größer gewordenen Bedarf an Militärärzten trat andererseits der fatale Umstand, daß sich die Zahl der dienstpflichtigen Ärzte in den Kantonen nicht entsprechend vermehrte, sondern im Gegentheil verminderte, namentlich in den größern Kantonen*), so daß es den Kantonsmilitär-

*) Nur in den Kantonen Zürich und Bern hat sich die Zahl der Ärzte überhaupt inner den letzten 20 Jahren um 92 vermindert (in Zürich um 85, in Bern um 7).

behörden beim besten Willen nicht möglich war, ihre Kontingente mit der gesetzlichen Zahl von Aerzten zu versehen. Ungeachtet der östern Inspektionen der verschiedenen Kontingente, in deren Folge es nicht an Mahnungen zur Kompletirung des Personellen wie des Materiellen fehlte, mangelten dennoch der Armee auf Ende 1863:

- a. 24 (von 304) Korpsärzten beim Auszug;
 - b. 66 (von 164) " bei der Reserve;
 - c. 35 (von 105) Ambulanceärzten;
- vom Bedarf der Landwehr gar nicht zu reden.

Da man nach dem Obengesagten mit Sicherheit annehmen mußte, daß es in den meisten Kantonen an militärpflichtigen Aerzten fehlte, so blieb nichts Anderes übrig, als zu untersuchen, wie es möglich sei, mit der verfügbaren Zahl von Militärärzten auszukommen.

Bei Prüfung dieser Frage mußte es gleich klar werden, daß nur diejenigen taktischen Einheiten ärztliches Personal abgeben können, denen mehrere Aerzte zugetheilt sind, was allein bei den Infanteriebataillonen der Fall ist, für welche das Gesetz bis dahin einen Bataillonsarzt und zwei Assistenzarzte verlangte.

Es war nun nicht schwer, sich zu überzeugen, daß wenn eben nichts Anderes möglich ist, die Infanterie ohne den Gesundheitsdienst bei derselben zu verkümmern, des zweiten Assistenzarztes entbehren könne, namentlich nachdem so zu sagen keine Korps bei der Armee existiren werden, welchen nicht Aerzte zugetheilt sind, mit Rücksicht auf welche Korps bis dahin hauptsächlich die Infanteriebataillone mit drei Aerzten versehen waren.

Berücksichtigt man überdies, daß selbst bei nur zwei Aerzten per Bataillon von zirka 720 Mann unsere Armee immer noch so reichlich als irgend eine andere mit ärztlichem Personal versehen wäre, so darf die vorgeschlagene Reduktion von drei auf zwei per Bataillon nicht bezunruhigen. Es wird gut sein, die Thatsache näher zu erörtern, daß andere Armeen ein viel weniger zahlreiches ärztliches Personal haben, als unser Reglement vorschreibt.

Schon die Gesamtzahl der Aerzte bei der französischen und der österreichischen Armee im Vergleich mit der schweizerischen beweist, daß wir auch nach der vorgeschlagenen Reduktion immer noch verhältnißmäßig reichlich mit Aerzten versehen sein würden. Gegenwärtig werden bei der eidg. Armee 573 Aerzte verlangt. In Zukunft würden 468 erforderlich, wovon 363 für die Korps und 105 für die Ambulancen.

Der Etat der französischen Armee dagegen enthält für Korps, Ambulancen und Spitäler nur 1147, wobei nicht zu übersehen ist, daß keine Frater oder ein ähnliches Hilfspersonal bei den Korps besteht, hingegen eingeführt werden soll. Die österreichische Armee zählt 1646 Aerzte, von welchen jedoch 791 nur als niederes Hilfspersonal gilt, weil das selbe nur für einen beschränkten Theil der Heilkunde befugt ist.

Noch deutlicher spricht der Bestand des ärztlichen Personals der einzelnen Korps in verschiedenen Staaten.

In Preußen kommen auf ein Regiment von drei Bataillonen ein Regimentsarzt, ein Bataillonsarzt und drei Assistenzärzte.

In Oesterreich sind für ein Regiment von fünf Bataillonen vorgeschrieben: zwei Regimentsärzte, zwei Oberärzte und vier subalterne Aerzte mit beschränkten Patenten. Für ein Genie- und Pontonnierbataillon zwei Aerzte, für ein Feldjägerbataillon ebenfalls zwei Aerzte.

In Frankreich kommen auf ein Regiment von drei Bataillonen drei Aerzte; auf ein Jäger-, so wie auf ein Bataillon leichter afrikanischer Infanterie zwei Aerzte.

In Belgien zählt ein Regiment von vier Bataillonen einen Regimentsarzt und drei Bataillonsärzte.

Hätten wir genug Aerzte, um jedem Bataillon drei zu belassen, so würden wir es immerhin als einen Vorzug unserer Armee betrachten. Weil sie jedoch nicht erhältlich sind, so können wir uns getrösten, nach der Reduktion immer noch so reichlich mit Aerzten versehen zu sein, als andere Armeen.

In Betreff des Grades der Infanterieärzte will der Entwurf als Regel beim Bisherigen verbleiben, spricht jedoch dem Assistenzarzte nach einer gewissen Dienstbauer den Oberleutnantsgrad zu. Es schien dieses besonders wünschenswerth für diejenigen Kantone, welche keine Spezialwaffenärzte mit Oberleutnantsgrad zu stellen haben, und wo es vorkommen kann, daß ein Assistenzarzt nie oder doch erst sehr spät zum Avanciren kommt. Da nach unserem Vorschlage für die Halbbataillone nur noch je ein Arzt bestimmt ist, so scheint es namentlich mit Rücksicht auf diejenigen kleineren Kantone, welche nur ein Halbbataillon haben, nicht angemessen, diesem Arzte schon mit dem ersten Brevet einen höhern Grad als den eines I. Unterleutnants zu geben; der Entwurf sieht aber die Möglichkeit vor, ihn nach Verfluß einer angemessenen Dienstzeit zum Oberleutnant oder Hauptmann avanciren zu lassen.

Ad Art. 2. Die Bestimmung dieses Artikels ist die absolute Bedingung eines regelmäßigen Beförderungssystems, besonders aber einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung des ärztlichen Personals auf alle Korps der Armee des Auszugs und der Reserve.

Ohne die Beförderung der Aerzte durch Auszug und Reserve, wie sie in einigen Kantonen bereits schon für die Offizier der Artillerie gilt, würde der gegenwärtig bestehende Uebelstand fortbauern und die Reserve nur mit älterem Personal, bloß mit Hauptleuten, versehen werden können.

Der Hauptzweck dieses Gesetzes, gleichmäßige Vertheilung der disponibeln Aerzte auf die ganze Armee mit billiger Berücksichtigung der ältern Offiziere jedes Grades dürfte am besten erreicht werden, wenn die neu

ernannten Assistenzärzte zuerst in den Auszug treten, und damals solche nach der Anciennität in die Reserve übergehen würden, aus welcher sie zu den Korps der Spezialwaffen, ebenfalls zuerst des Auszuges, zu befördern wären. Auf gleiche Weise hätte auch die Beförderung der Spezialwaffenärzte zu Bataillonsärzten zu geschehen. Weil einfacher, dürfte es jedoch eher belieben, die Korpsärzte je im betreffenden Korps des Auszuges oder der Reserve zu belassen, bis die Beförderung nach dem Dienstalter eintritt, wobei es jedoch immerhin billig wäre, zu berücksichtigen, daß Einer nicht seine Dienstzeit nur im Auszuge oder nur in der Reserve machen würde.

Es wird den Kantonen zu überlassen sein, welcher Modus am besten konveniren kann, wenn nur darauf geachtet wird, daß immerhin alle Korps mit dem vorgeschriebenen Personal versehen sind.

Schließlich haben wir noch auf einen wesentlichen indirekten Vorzug aufmerksam zu machen, den das neue Gesetz bieten wird.

Der wichtigste Theil des Gesundheitsdienstes im Kriege ist derjenige, der in den Ambulanzen und Spitälern besorgt wird; es ist daher von absoluter Nothwendigkeit, daß vor allen Dingen das ärztliche Personal der Ambulanzen vollzählig erhalten werde.

Dies wurde leider bei uns bisher viel zu wenig beobachtet. Sei es, daß man in Folge der längern Friedenszeit sich wie in andern Dingen, so auch hier, nicht mehr recht bewußt ist, was im wirklichen Kriege praktisch und nothwendig ist, sei es, daß einzelne Kantone unbekümmert um die allgemeinen Interessen in erster Linie für die Vollzähligkeit ihres eigenen Personals sorgten, Thatsache ist es, daß trotz den Bemühungen der eidg. Behörden das Ambulancepersonal nie auf den erforderlichen Bestand gebracht werden konnte.

Durch die Reduktion der Korpsärzte bei der Infanterie werden nun in Zukunft mehr Aerzte für den eidg. Stab disponibel, und es wird den eidg. Behörden möglich, eine Lücke auszufüllen, deren Vorhandensein im Ernstfalle von den bedauerlichsten Folgen sein würde.

Genehmigen Sie, Lit., bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 20. Juni 1864.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Gesetzentwurf

betreffend

die Anzahl und Gradverhältnisse der Korpsärzte bei der Infanterie.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichts und Antrags des Bundesrathes vom
20. Juni 1864,

beschließt:

Art. 1. Jedem Infanteriebataillon von 5—6 Kompagnien wird ein Bataillonsarzt mit Hauptmannsgrad und ein Assistenzarzt mit Ober- oder Unterlieutenantsgrad zugetheilt; jedem Halbbataillon von 3—4 Kompagnien ein Arzt mit Hauptmanns-, Ober- oder Unterlieutenantsgrad.

Art. 2. Die Beförderung der Korpsärzte der Infanterie geschieht durch Auszug und Reserve hindurch. Die Assistenzärzte der Bataillone können je nach ihrem Dienstalter den Oberlieutenantsgrad oder Hauptmannsgrad erhalten.

Art. 3. Der Art. 28 der Militärorganisation vom 8. Mai 1850, so wie die Tafel V zu besagtem Gesetze, endlich §. 15, Litt. b des Reglements über die Organisation des Gesundheitsdienstes, vom 30. Juli 1859 und Beilage I zu diesem Reglement, treten, so weit sie mit obigen Bestimmungen im Widerspruche stehen, außer Kraft.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Anzahl und Gradverhältnisse der Korpsärzte bei der Infanterie. (Vom 20. Juni 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1864
Date	
Data	
Seite	169-174
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 468

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.